

## Satzung des Vereins Fit in HOT e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fit in HOT“.

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen Sports und die Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Rehabilitationssport, Präventionssport, Gesundheits- und Breitensport.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Teilnahme an sportlichen Übungen und Kursen von Menschen mit und ohne Behinderung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### § 3 Haftung des Vereins

Für Schäden aus der Durchführung des Übungs- Trainings- und Wettkampfbetriebes haftet der Verein seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge.

Weitere Ansprüche sind ausgenommen.

Jedes Mitglied und Nichtmitglied ist berechtigt, Auskunft über Art und Umfang der bestehenden Versicherung vom Vorstand zu verlangen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen, insbesondere aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, sind nicht statthaft.

Der Verein hat folgende Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder

- Ehrenmitglieder

- Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erworben, welcher beim Vorstand schriftlich einzureichen ist.

Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Gebühr fällig. Die Höhe regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Bei jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Antrag zusätzlich durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Die Aufnahme ist endgültig wenn der Vorstand nach §26 BGB innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Antragsstellungsdatum dem nicht schriftlich widersprochen hat.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds,

- Durch freiwilligen Austritt,

- Durch Streichung von der Mitgliederliste,

- Durch Ausschluss aus dem Verein,

- Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne der Satzung tätig zu sein und bei Veranstaltungen des Vereins den Anordnungen der Verantwortlichen Folge zu leisten.

Die Mitgliedschaft berechtigt zum Gemeingebrauch der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Anordnungen, Verträge oder Richtlinien.

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen gleiche Rechte und Pflichten.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, haben in den Organen des Vereins Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt anteilmäßig zu entrichten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. er erhalten keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und eventuell anfallende Gebühren sowie Umlagen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung durch die Mitgliederversammlung erlassen.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Über Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eventuell anfallende zusätzliche Beiträge durch Abteilungen sind davon unberührt.

Mitgliedsbeiträge werden per Überweisung oder in bar gezahlt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bei Abwesenheit auf dritte Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schatzmeister, der Kassenprüfer

Verlesung und Genehmigung des Jahresprotokolls der Mitgliederversammlung

Entlastung des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Genehmigung des vorgestellten Haushaltsplanes durch den Vorstand

Beschlussfassung für Änderungen der Satzung sowie der Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss zum Ausschluss durch den Vorstand

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann des Weiteren angehört werden sofern es um die Regelung des Vereinsbeitrages geht.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf dem Einladungsschreiben angegebenen Datum.

Die Einberufung muss Gegenstand der Beschlussfassung bzw. der Tagesordnung sein.

Angelegenheiten, welche der Vorstand innerhalb seiner Zuständigkeit beschließt, können durch die Mitgliederversammlung beratend unterstützt werden.

## **§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so beruft die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter ein. Er übt das Recht des Versammlungsleiters aus.

Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere das Hausrecht.

Bei schwerwiegenden Vorfällen kann der Versammlungsleiter die Versammlung zeitweise unterbrechen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Des Weiteren bestimmt der Versammlungsleiter bei einer Unterbrechung, wann die Versammlung wieder aufgenommen wird. Entsprechende Vermerke sind im Protokoll schriftlich zu notieren.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redezeiten für Anfragen festzulegen. Diese sollten einen ordnungsgemäßen Zeitraum zur Darstellung des Sachverhaltes widerspiegeln. Eine maximale Redezeit pro Anfrage oder Antrag darf die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und unterliegt der Geheimhaltung. Insbesondere Informationen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Vereins dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vorstandes nach BGB §26 weitergegeben werden.

Der Versammlungsleiter darf Gäste und Presse zur Versammlung einhalten. Diese haben den Absatz 6 §10 zu beachten und sich entsprechend zu verhalten.

Sofern die Mitgliederzahl auf über 100 steigt, so kann anstelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung einberufen werden. Dazu ist je 10 Mitglieder ein Delegierter zu benennen, welcher die Interessen des Vereins bei der Delegiertenversammlung vertritt. Grundlage des Delegiertenschlüssels ist der Mitgliederbestand per 31.12. des Vorjahres.

Alle anwesenden Mitglieder, Delegierten, Gäste und Pressevertreter haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist Bestandteil des Protokolls.

## **§ 11 Beschlussfassung, Wahlen, Wählbarkeit**

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse, welche eine Satzungszweckänderung nach sich ziehen, erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse, welche eine Auflösung des Vereins nach sich ziehen, erfordern eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle einer Wahl wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung ein Wahlleiter festgelegt, welcher für den ordnungsgemäßen

Ablauf des Wahlvorgangs zuständig ist. Ihm werden für diesen Zeitraum dieselben Rechte wie dem Versammlungsleiter zu Eigen. Sofern die Mitgliederversammlung keinen Wahlleiter ernennt, übernimmt der Versammlungsleiter diese Funktion.

Der Wahlleiter hat vor der Wahl den Beschluss mit einfacher Mehrheit zur öffentlichen durch Handzeichen oder geheimen durch schriftliche Auszählung Wahl zu erfragen.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters ist die Hälfte der abgegebenen Stimmen für ihn erforderlich.

Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht haben, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang erreicht hatten.

Der gewählte Kandidat muss nach der Wahl gefragt werden, ob er diese annimmt und mit der Bestätigung der Annahme der Wahl zählt dieser als im Amt befindlich.

Sofern ein Kandidat zur Wahl nicht persönlich erscheint, so ist eine schriftliche mit Hand unterzeichnete Erklärung des Kandidaten erforderlich, um als im Amt befindlich zu gelten. Diese Erklärung ist durch den Wahlleiter vor der Wahl vorzulesen und als Bestandteil des Protokolls mit anzuhängen.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse in Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen. Diese können durch einen Schriftführer oder den Versammlungsleiter erstellt werden.

Bei Vorstandssitzungen ist die Unterschrift des Schriftführers oder des Versammlungsleiters erforderlich. Bei Protokollen der Mitgliederversammlung ist neben dem Versammlungsleiter auch die Unterschrift des Protokollführers und des Wahlleiters, sofern es eine Wahl innerhalb der Mitgliederversammlung gegeben hat erforderlich.

Folgende Informationen sind auf dem Protokoll zu vermerken:

- Ort, Tag und Zeit der Versammlung
- Anwesenheitsliste der Personen
- Name des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers
- Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Die Tagesordnung – bei Mitgliederversammlungen der Zusatz, ob diese bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Anträge und deren Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen
- Einzelabstimmungsergebnisse und die Art der Wahl

Abstimmungsergebnisse sind immer ziffern genau anzugeben. Stimmenenthaltungen werden nicht erfasst.

Die persönlichen Daten der gewählten Personen, darunter zählen:

- Vorname und Nachname
- Adresse
- Kontaktmöglichkeiten wie Telefon, Mobilfunk und E-Mail
- Zustimmung zur Anerkennung der Wahl

Satzungsänderungen sind immer mit dem Wortlaut der geänderten Bestimmungen einzutragen.

Sofern es eine Satzungsänderung gab, muss im Protokoll erfasst werden, dass die Satzung geändert oder neu gefasst wurde. Die Neufassung ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Änderungen der Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen sind spätestens 7 Tage bis 12 Uhr vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Anträge werden entsprechend zu Beginn der Mitgliederversammlung als Ergänzung vorgeschlagen und durch eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 14 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Protokollführer.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen.

Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten monatlich eine pauschale

Aufwandsentschädigung. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird, im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes, durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils im Dezember des Geschäftsjahres.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung von erweiterten Vorstandssitzungen mit allen Abteilungsleitern, bei Abwesenheit, dessen Stellvertreter.

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.

Aufstellung von Richtlinien für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Dienstanweisungen für Erfüllungsgehilfen des Vereins.

Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen und Verträgen gleich welcher Art.

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.

Festlegung von Sonder- und Zusatzbeiträgen (satzungsmäßige Sonderumlagen zur Deckung von Aufwendungen wie Versicherungsbeiträge, Verwaltungskosten u.a.)

Erstellung, Erlass und Durchsetzung von Ordnungen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der in Abs. 8 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu 1000,00 € belasten, hat der 1. oder 2. Vorsitzende zu beschließen. Dies gilt auch für Aufwendungen und Entscheidungen, welche die Unterhaltung des laufenden Betriebes betreffen, gesetzliche Abgaben sowie wiederkehrende Leistungen.

Für Rechtsgeschäfte über höhere Beiträge ist die vorherige Zustimmung durch die Mehrheit des Gesamtvorstandes der Satzung notwendig.

In allen Fragen der für den Verein beschäftigten Personen entscheidet der Vorstand im Sinne von §14 (1) der Satzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken im Sitzungsprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

## § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Blockwahl ist unzulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.

Vorstandsmitglieder können auch während Ihrer Amtsperiode von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden.

## § 16 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in geeigneter Form gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes benötigt werden (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes, sowie den entsprechenden Landesfachverbänden, ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder, entsprechend der Festlegungen der übergeordneten Organisationen an den diese zu melden. Im Rahmen von sportlichen Wettbewerben (Ligaspielen, Turniere oder anderen Wettbewerbsformen) meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Wettbewerben, Feierlichkeiten und Jubiläen am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder dem Internetauftritt bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt, in Bezug auf dieses Mitglied, eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder des Internetauftrittes - mit Ausnahme von Wettbewerbsergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand anderen Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Der Verein informiert die Tagespresse, sowie die Organe des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Ebenso können Veröffentlichungen im Amtsblatt oder den Landkreisnachrichten erfolgen. Auf der Internetseite des Vereins werden, gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet, ebenfalls Informationen veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung der Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen Organisationen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins ist nur durch die in § 11 Absatz 3 angegebene Mehrheit zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Zwickau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde zur Gründungsversammlung am 17.03.2017 im Schweizer Haus in Hohenstein-Ernstthal verlesen und im Rahmen der Tagesordnung durch die folgenden Gründungsmitglieder bestätigt:

Katja Bauersachs

Kerstin Daunert

Simon Bauersachs

Susann Kasten

Tina Kluwe

Alexandra Leibiger

Ronny Krübel